



## **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

### **zur Umweltrevision einer**

Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisen-Metallen; Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

vom 04.07.2025

Betreiber: Firma S. Jost GmbH & Co.KG am Standort: Wietholz 8-16 in 58708 Menden

Die Firma S. Jost GmbH & Co.KG betreibt am o. g. Standort eine Hauptanlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen – hier: Kupferbasislegierungen - mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.5 b des Anhangs 1 der IE-RL) und eine als Nebenanlage geführte Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen – hier: Kupferbasislegierungen - mit einer Gießleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV), dazu gehört auch eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Datum der Überwachung:              | 06.05.2025   |
| Vor-Ort-Aufwand:                    | 13,5 Personenstd.  |
| Aufwand der Vor- und Nachbereitung: | 21 Personenstd.  |
| Gesamtaufwand:                      | 34,5 Personenstd.  |
| Art der Revision:                   | <input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet |
| Zuständige Behörde:                 | Bezirksregierung Arnsberg  |
| Weitere beteiligte Behörden:        | keine  |

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen, Legionellen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: §§ 52 und 52a BlmSchG

Ergebnis der Überwachung:

geringfügige Mängel

## Sachbereich Immissionsschutz

1. Die Nebenbestimmung Nr. 13 der Ordnungsverfügung vom 22.11.2007 (Az.: 53-Ha-32-Ha/Ur) wurde nicht erfüllt. Die wiederkehrende Messung (Datum der Messung: 10.10.2024) wurde zu spät und erst nach Aufforderung vorgelegt (Eingang: 06.05.2025).

## Erhebliche Mängel

### Sachbereich Abfall

1. Es wurde ein gefährlicher Abfall lediglich mit Anhang-VII-Dokument in das europäische Ausland verbracht, unter Verstoß gegen die Notifizierungspflicht gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

#### Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde unverzüglich vor Ort am 06.05.2025 zur Mängelbeseitigung aufgefordert (Immissionsschutz). Ein Revisionsschreiben mit Nennung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel wurde am 01.07.2025 an den Betreiber gesendet (Abfallstromkontrolle)

#### Definition der Mängelcharakterisierung:

##### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

##### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

##### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.